
Beitragsordnung des Fußball-Club 1920 Flehingen e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5 bis 20 der Satzung in der Fassung vom 20. Oktober 2016.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21. September 2010, zuletzt geändert am 20. Oktober 2016, die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die hiermit mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um weitere 12 Monate.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Änderung der Bankverbindung umgehend schriftlich dem Kassier des Vereines mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht dem Kassier des Vereines mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember möglich und muss dem Kassier des Vereines, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um weitere 12 Monate.
5. Alle Vereinsbeiträge sind zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
7. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anmeldung zum Kurs.
8. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
9. Mitglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens drei Wochen nach Erhalt eines Erinnerungsschreibens erfüllen, können vereinsintern für den Spielbetrieb, bis zum Ausgleich des Beitragsrückstandes, ausgesperrt werden.

10. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Beitragsordnung ist auf Antrag des Gesamtvorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Oberderdingen-Flehingen, 20. Oktober 2016

Frank Anhalt
1. Vorsitzender

Michael Swatosch
Schriftführer

Anlage A

zur Beitragsordnung des Fußball-Club 1920 Flehingen e.V.

1. Gemäß Nr. IV / 2 der Beitragsordnung vom 20. Oktober 2016 erhebt der Fußball-Club 1920 Flehingen e.V. folgende Mitgliedsbeiträge:
 - a. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr zahlen 50,00 Euro jährlich
 - b. Mitglieder die älter als 18. Jahre sind zahlen 65,00 EURO jährlich
 - c. Familienbeitrag 110,00 EURO jährlich

Anlage B

zur Beitragsordnung des Fußball-Club 1920 Flehingen e.V.

Bei nicht termingerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. durch Nichteinlösung des Bankeinzuges entstehen dem Verein unter Umständen zusätzliche Kosten.

Gemäß Nr. IV / 6 der Beitragsordnung vom 20. Oktober 2016 ist der Verein berechtigt diese Kosten an das Mitglied weiterzugeben.

Der Verein berechnet folgende, dem Verein entstandene. Kosten an das Mitglied weiter:

1. Im Falle einer Mahnung, die durch eine Rücklastschrift (Nichteinlösung des Beitrags-einzug) verursacht werden, entstehen dem Verein Kosten durch Rücklastschriftgebühren. Die Kosten, die die Bank dem Verein belastet, sind dem Verein zu erstatten.
2. Eine weitere schriftliche Mahnung wird, wegen zusätzlichem Bearbeitungsaufwand, zusätzlich mit 5,00 EURO belastet.